

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt).

## Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 21. April 2004 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2002), geändert am 23. Oktober 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2002) erlassen:\*)

### Artikel I

#### 1. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems gilt § 13 Abs. 4."

2. Im § 11 Abs. 3 wird die Verweisung in "§ 13 Abs. 11" geändert.

#### 3. § 13 erhält folgende Fassung:

#### **"Leistungspunktesystem, Anforderungs- und Verfahrensregeln, Notenskalen**

(1) Leistungspunkte, kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen .

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte.

(3) Über die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und den zugehörigen Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsrat oder der Institutsrat des jeweils zuständigen Zentralinstituts beim Erlass der entsprechenden Prüfungsordnung. Die vorgesehenen Leistungspunkte sind mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen.

(4) Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr- und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen bis zu einem in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten oder vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt anmelden sowie

regelmäßig und aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Dies gilt nicht für Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen. In der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch Fachbereichsrats- bzw. Zentralinstitutsratsbeschluss oder durch Entscheidung der verantwortlichen Lehrkraft kann abweichend hiervon eine Präsenzpflicht auch für Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen vorgesehen werden; auch kann eine höhere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist. Die Anmeldung kann bis zu einem in der jeweiligen Prüfungsordnung oder einem vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt zurückgenommen werden. Danach werden Versäumnis der Prüfungsleistungen und Rücktritt ohne triftigen Grund mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind. Der Nachweis über die erbrachte Leistung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form zu dokumentieren. Studierende können sich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form über die erbrachte Leistung informieren. Ein Leistungsnachweis muss enthalten:

- (a) Inhalte und Qualifikationsziele,
- (b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang des Präsenzstudiums,
- (c) Teilnahmevoraussetzungen
- (d) Arten der Prüfungsleistungen/nachgewiesene Leistungen,
- (e) Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte und
- (f) Note.

(6) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(7) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(8) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel

\*) Diese Ordnung wurde durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 10. Juni 2004 bestätigt.

errechnet. Zur Ermittlung einer zusammengefassten Note für mehrere Prüfungsleistungen, der Modulnoten oder der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 6 und 7 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(9) Die gemäß Abs. 8 gebildeten zusammengefassten Noten, Modul- und Gesamtnoten lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von über  
1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von über  
2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von über  
3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt von über  
4,0 = nicht ausreichend

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen erbracht und alle mit Noten gemäß Abs. 6 und 7 zu beurteilenden Leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind.

(10) Für die Umrechnung in die ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

| ECTS-Grade | Deutscher Notenwert | ECTS-Definition | Deutsche Bezeichnung |
|------------|---------------------|-----------------|----------------------|
| A          | 1,0 - 1,5           | Excellent       | hervorragend         |
| B          | 1,6 - 2,0           | Very good       | sehr gut             |
| C          | 2,1 - 3,0           | Good            | gut                  |
| D          | 3,1 - 3,5           | Satisfactory    | befriedigend         |
| E          | 3,6 - 4,0           | Sufficient      | ausreichend          |
| F          | 4,1 - 5,0           | Failnicht       | bestanden            |

(11) Mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Jede weitere Wiederholung wird mit einem Maluspunkt gezählt. Dieser Maluspunkt wird mit einem Bescheid der oder dem Studierenden übermittelt und im für den Studiengang zuständigen Prüfungsbüro registriert. Die Gesamtzahl der in einem Studiengang höchstens zulässigen Maluspunkte soll in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden. In Studiengängen mit 180 Leistungspunkten muss sie mindestens 5 und darf sie höchstens 8 betragen. Höchst- und Mindestzahl zulässiger Maluspunkte sind in Studiengängen mit einer höheren oder niedrigeren Leistungspunktezahl verhältnismäßig anzupassen; die Gesamtzahl zulässiger Maluspunkte darf in diesem Fall nicht weniger als 3 und nicht mehr als 10 betragen. Ist die Gesamtzahl der in einem Studiengang mit 180 Leistungspunkten höchstens zulässigen Maluspunkte in der jeweiligen Prüfungsordnung nicht geregelt, beträgt diese 5. Bei Studiengängen mit abweichender Leistungspunktezahl ist die Zahl 5 verhältnismäßig anzupassen; dabei ist auf ganze Maluspunkte abzurunden."

(12) Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Semestern insgesamt weniger als 30 Leistungspunkte erworben haben, erhalten 2 Maluspunkte. Bei Teilzeitstudierenden gilt dies, wenn sie weniger als 15 Leistungspunkte in zwei aufeinander folgenden Semestern erworben haben. Maluspunkte gemäß Satz 1 und 2 werden nicht erteilt, wenn die oder der Studierende nachweist, dass das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehr- und Lernformangebot für sie oder ihn von der Freien Universität Berlin nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(13) Bei Überschreiten der Zahl der höchstens zulässigen Maluspunkte ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits begonnen haben, werden nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach dieser Änderungsordnung oder der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 in der durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Oktober 2002 geänderten Fassung durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar. Nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1 sind die Prüfungsverfahren gemäß Artikel I durchzuführen.

(3) § 14 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt."